



Benutzungsvertrag Grillhütte Dieblich

zwischen

Ortsgemeinde Dieblich
Marktplatz 3
56332 Dieblich,
vertreten durch den Ortsbürgermeister Christoph Jung

(im Folgenden Ortsgemeinde genannt)

und

Name, Vorname

Anschrift, PLZ Ort

Mobilnummer E-Mail

(im Folgenden „Nutzungsberechtigter“ genannt)

wird folgendes vereinbart:

Vermietung der Dieblicher Grillhütte am: _____

§ 1

- (1) Der Mietvertrag tritt erst in Kraft, nachdem die Rechnung für die Nutzung der Grillhütte vollständig beglichen wurde.

(2) Die Ortsgemeinde behält sich vor, die Nutzung der Grillhütte bis zur vollständigen Zahlung der Rechnung zu verweigern.

§ 2

Die Ortsgemeinde überlässt dem Nutzungsberechtigten die Grillhütte in Dieblich und die hierin im Eigentum der Ortsgemeinde befindlichen Geräte sowie sonstige Anlagen zur entgeltlichen Benutzung in dem Zustand, in welchem sie sich befinden.

§ 3

Der Nutzungsberechtigte ist verpflichtet, die Grillhütte, Geräte und ggf. sonstige Anlagen jeweils vor der Benutzung auf ihre ordnungsgemäße Beschaffenheit für den gewollten Zweck selbst oder durch seine Beauftragten zu prüfen. Er muss sicherstellen, dass schadhafte Geräte oder Anlagen nicht benutzt werden.

§ 4

Der Nutzungsberechtigte haftet für alle Schäden, die der Ortsgemeinde am Gebäude, an den überlassenen Einrichtungen, Geräten und Zugangswegen durch die Benutzung (im Rahmen dieses Vertrages) entstehen.

§ 5

- (1) Der Nutzungsberechtigte stellt die Ortsgemeinde von etwaigen Haftpflichtansprüchen seiner Bediensteten, Mitglieder oder Beauftragten, der Besucher seiner Veranstaltungen und sonstiger Dritter für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung der Grillhütte, Anlagen und Geräte und der Zuwegung entstehen.
- (2) Der Nutzungsberechtigte verzichtet auf eigene Haftpflichtansprüche gegen die Ortsgemeinde und für den Fall der eigenen Inanspruchnahme auf die Geltendmachung von Rückgriffansprüchen gegen die Ortsgemeinde und deren Beauftragte und Bedienstete.

§ 6

Der Nutzungsberechtigte hinterlegt bei Übernahme des Schlüssels eine Kaution in Höhe von 100,00 Euro und ist damit einverstanden, dass dieser Betrag eine Woche nach Nutzung wieder im Gemeindebüro abgeholt werden kann. Bei Beschädigung von Gegenständen, die sich auf dem Gelände der Grillhütte befinden, wird die Kaution einbehalten.

§ 7

Gebrauch Musikabspielgerät: Die Lautsprecherboxen/Bluetoothbox sind fest installiert und dürfen nicht verändert werden. Das Anschließen und Betreiben eigener Musikabspielgeräte ist untersagt. Wird bei stichprobenartiger Überprüfung durch einen Beauftragten der Ortsgemeinde festgestellt, dass der Nutzungsberechtigte sich nicht an die Vorgaben hält, kann dies zur sofortigen Beendigung der Veranstaltung führen.

Ab 22:00 Uhr ist darauf zu achten, dass die Lautstärke der Musik so angepasst wird, dass die Bewohner umliegender Gebäude nicht belästigt werden. Auch ist Lärmen außerhalb der Grillhütte untersagt. Sollten Beschwerden eingehen oder die Polizei gerufen werden, wird die in §5 festgelegte Kaution einbehalten. Diese kann nach Klärung der Sachlage im Gemeindebüro abgeholt werden. Ansonsten wird die Kaution einem sozialen Zweck gespendet.

§ 8

Die Grillschale auf dem Gelände der Grillhütte muss vor Benutzung geleert werden. Die Entsorgung dieser Asche übernimmt der Nutzungsberechtigte. Nach Nutzung verbleibt die Glut/heiße Asche in der Grillschale und wird vom nächsten Nutzer entsorgt.

§ 9

Von dieser Vereinbarung bleibt die Haftung der Ortsgemeinde als Grundstückseigentümerin für den sicheren Bauzustand von Gebäuden gemäß § 836 BGB unberührt.

§ 10

Die Ortsgemeinde behält sich das Recht vor, diesen Vertrag jederzeit fristlos zu widerrufen.

§ 11

Die beigefügte Benutzungs- und Gebührenordnung ist Bestandteil des Vertrages.

§ 12

Rechnung und Zahlungsbedingungen:

- (1) Die Nutzungsgebühr wird nach Vereinbarung in Rechnung gestellt. Die Rechnung ist innerhalb von 7 Tagen nach Erhalt ohne Abzug zu begleichen.
- (2) Erst mit vollständiger Bezahlung der Rechnung wird der Mietvertrag wirksam.
- (3) Bei Zahlungsverzug behält sich die Ortsgemeinde vor, die Nutzung zu verweigern oder den Vertrag fristlos zu kündigen.

56332 Dieblich, _____

Christoph Jung, Ortsbürgermeister

Nutzungsberechtigter